



Amtsgericht Coesfeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 21.06.2024, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 104, Friedrich-Ebert-Str. 6, 48653 Coesfeld

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Osterwick, Blatt 1228,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Osterwick, Flur 19, Flurstück 121, Gebäude- und Freifläche, Eichenkamp 4, Größe: 2.777 m²

versteigert werden.

Nach den Ermittlungen des Gutachters handelt es sich um ein gewerblich genutztes Grundstück, bebaut mit einem eingeschossigen Hallengebäude und einem Unterstand am Ende des Grundstücks.

Das Hallengebäude wurde ursprünglich ca. 1968 in Holzfachwerkkrahnenbauweise mit Ausmauerung errichtet und ca. 1980/1981 umgebaut. Die Halle ist eingeschossig und nicht unterkellert. Sie ist mit einem Satteldach aus Holzbalken ausgestattet, welches laut Bauakte mit Welleternitplatten gedeckt sein soll und über Rinnen jeweils mit Fallrohr entwässert wird. Die äußeren Fassadenflächen sind gestrichen sowie in Teilbereichen mit Holz-bzw. Welleternitplatten verkleidet, die Rückfassade ist unbekannt. Nachträglich wurde über dem Erdgeschoss, erst in zwei Teilbereichen und dann die restliche Fläche, jeweils eine Zwischendecke eingezogen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2023/27.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

221.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.